

Änderung der Erholungsurlaubsverordnung für Beamte/innen

Die Dreizehnte Änderungsverordnung zur Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV) ist am 28.11.2012 vom Bundeskabinett beschlossen worden und wird nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kürze in Kraft treten.

Mit dieser Änderung der Dauer des Erholungsurlaubs wird der Entscheidung des BAG vom 20.03.2012 Rechnung getragen und die Regelungen aus dem Tarifbereich für Arbeitnehmer/innen werden für den Beamtenbereich übernommen.

- Ab 2013 beträgt für Beamtinnen und Beamte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, der Erholungsurlaub bis zum vollendeten 55. Lebensjahr für jedes Urlaubsjahr 29 Tage und ab Vollendung des 55. Lebensjahres für jedes Urlaubsjahr 30 Tage.
- Für Beamtinnen und Beamte, die bei Inkrafttreten der 13. Änderungsverordnung aufgrund der vorher geltenden Rechtslage einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen haben, bleibt dieser Anspruch bestehen.
- Der Urlaubsanspruch für die Urlaubsjahre 2011 und 2012 beträgt für alle Beamtinnen und Beamte 30 Tage.
- Der für das Urlaubsjahr 2011 zu gewährende zusätzliche Urlaub wird dem Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 2012 hinzugefügt (kann also bis 31.12.2013 genommen werden).
- Die Differenzierung der Urlaubsdauer nach Besoldungsgruppen entfällt komplett.

Die konkrete Umsetzung dieser Regelungen durch die Postnachfolgeunternehmen wird nach Inkrafttreten der Regelungen erfolgen.